

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Tangstedt über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBL. Schleswig-Holstein, S. 57) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBL. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2009 folgende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 – Steuersatz – ändert sich wie folgt:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|-------------------------|---|
| für den 1. Hund | 90,-- EURO; ab 01.01.2011 = 100,-- EURO |
| für jeden weiteren Hund | 130,-- EURO |

Artikel 2

§ 5 – Steuerermäßigung - wird um folgenden Absatz (2) ergänzt:

- (2) Hundehalterinnen oder Hundehalter, die in einem Kalenderjahr länger als 6 Monate insgesamt Leistungsempfänger durch die ARGE oder durch das Sozialamt sind, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % der Steuer für den ersten Hund.
Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.

Der bisherige Absatz (2) wird zu Absatz (3).

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Itzstedt, den 17.12.2009

(Dr. Taube)
Bürgermeister